

Besondere Eigenschaften einer Kaufsache sollten extra vereinbart werden – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts München (AG München) vom 04.09.2020, 191 C 4038/17

I.

Nicht selten stellt sich nach dem Kauf eines Gegenstandes heraus, dass dieser nicht so funktioniert wie erwartet. Die Entscheidung des AG München zeigt, dass dies nicht immer einen Mangel des Gegenstandes bedeuten muss.

II.

Der Kläger hatte sich bei der Beklagten eine Digitalkamera für knapp EUR 1.800,00 gekauft. Nach dem Kauf machte der Kläger geltend, er habe die Kamera gerade auch für winterliche Wildtieraufnahmen gekauft. Bei niedrigen Temperaturen trete aber nach Antippen des Auslöseknopfes ein Pfeifen auf, begleitet von einem Wackeln in Sucher und Display. Erstinstanzlich hat das AG München die Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages abgewiesen. Im Vertrag sei eine besondere Verwendungseignung nicht vereinbart worden. Der vom Amtsgericht eingesetzte Sachverständige hatte festgestellt, dass bei einer Verwendung von mehr als 14 Stunden bei einer Temperatur um 3°C die vom Kläger bezeichneten Probleme zufällig auftauchen könnten. Dies sei aber nicht mehr die übliche Verwendung einer solchen Kamera. Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, über diese ist noch nicht entschieden.

III.

1.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine mangelfreie Kaufsache zu überlassen. Ob ein Mangel vorliegt, entscheidet sich durch einen Vergleich zwischen der Sollbeschaffenheit mit der Istbeschaffenheit.

Um die Sollbeschaffenheit zu bestimmen, ist in erster Linie auf die Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer abzustellen. Haben Käufer und Verkäufer wie im vorliegenden Fall keine besonderen Vereinbarungen getroffen, ist auf die Beschaffenheit abzustellen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Hat sich ein „Industriestandard“ herausgebildet, kann somit ein Mangel auch vorliegen, wenn das gekaufte Objekt diese Fähigkeit nicht aufweist. Bei Pkw hat sich beispielsweise der Katalysator zwischenzeitlich standardmäßig durchgesetzt. Ein Pkw der über keinen Katalysator verfügen würde wäre damit mangelhaft.

2.

Im vorliegenden Fall musste das AG daher prüfen lassen, welche Fähigkeiten eine Kamera des verkauften Typs typischerweise aufweisen muss. Der Sachverständige kam zum Ergebnis, dass die insoweit an die Kamera zu stellenden Anforderungen erfüllt sind und eine solche Kamera nicht 14 Stunden bei 3°Celsius aushalten muss. Das AG hat daher die Klage abgewiesen.

3.

Die Entscheidung zeigt wie wichtig es ist, besonders wichtige Fähigkeiten der Kaufsache zu regeln. Der Käufer behauptete im vorliegenden Fall, ihm sei es wichtig gewesen, dass die Kamera auch bei winterlichen Wildtieraufnahmen im Freien verwendbar sei. Hätte der Käufer dies im Kaufvertrag ausdrücklich festlegen lassen, wäre es wesentlich einfacher gewesen einen Mangel zu begründen. Es wäre dann nicht mehr auch darauf angekommen, ob Kameras dieses Typs typischerweise diese Fähigkeit aufweisen. Es hätte dann nur noch gezeigt werden müssen, dass diese konkret verkaufte Kamera nicht den Anforderungen genügt.

IV.

Beim Kaufvertrag liegt ein Mangel vor, wenn die nach dem Kaufvertrag vereinbarten Eigenschaften fehlen bzw. falls der Kaufvertrag dazu schweigt die Kaufsache die üblicherweise zu erfüllenden Anforderungen nicht erfüllt. Da es im Einzelfall sehr schwierig sein kann festzustellen, welche Eigenschaften eine Kaufsache üblicherweise aufweisen muss ist zu empfehlen, wichtige Eigenschaften ausdrücklich zu regeln. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Empfehlungsberatung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.